Kapitel 05 490 Ersatzschulen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7 a alab a ation marine m			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2016	2015	2016	2014
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ersatzschulen
Ersatzschuler

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	115	Gebühren und tarifliche Entgelte	40 000	40 000	_	110
119 01	115	Vermischte Einnahmen	11 000 000	11 000 000	_	11 753
		Übrige Einnahmen				
182 00	115	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	40 000	40 000	_	32
281 40	115	Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel	_	_	_	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 05 490	11 080 000	11 080 000	_	11 895

Erläuterungen

Zu Kapitel 05 490:

Ersatzschulen:

Schulform			Haushalt 2015	Haushalt 2016
	Anzahl der	Stand	Voraussicht-	Voraussicht-
	Schulen	15.10. 2014	licher Stand	licher Stand
	2014/2015	- Schüler -	15.10. 2015	15.10. 2016
			- Schüler -	- Schüler -
Gymnasien	113	88.389	89.435	88.600
Realschulen	59	22.152	23.235	22.400
Förderschulen (inkl. Schulen für Kranke)	78	12.687	13.300	12.800
Grund- und Hauptschulen (inkl. Circusschule Primarstufe)	64	9.709	9.817	10.000
Weiterbildungskollegs (Abendgymnasien, Abendrealschulen, Kollegs)	8	3.487	3.580	3.550
Berufskollegs	122	41.135	40.800	41.600
Gesamtschulen (inkl. Hibernia und Circusschule Sekundarstufe I)	28	12.070	11.943	12.300
Freie Waldorfschulen	52	17.267	17.400	17.380
Sekundarschulen	9	2.005	1.540	2.350
Zusammen	533	208.901	211.050	210.980

Zu Titel 182 00:

Tilgungsbeträge zu gewährten Baudarlehen.

Zu Titel 281 40:

Nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 2262) haben die pharmazeutischen Unternehmen seit dem 01.01.2011 den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, die diese im Rahmen einer Absicherung im Krankheitsfall tragen, durch die eine Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen wird. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2016	2015	2016	2014
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

		Sächliche Verwaltungsausgaben				
547 11	115	Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titel 684 11.	440 000	440 000	_	84
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
636 10	115	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titel 684 11.	_	_	_	_
684 11	115	 Zuschüsse für private Gymnasien. 1. Die Ausgaben der Titel 547 11, 636 10, 684 11 bis 684 19 und der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Vgl. Vermerke zu Titel 111 01 und 119 01. 	629 859 200	638 285 100	-8 425 900	577 691
684 12	115	Zuschüsse für private Realschulen	118 990 100	118 990 100	_	111 274
684 13	125	Zuschüsse für private Förderschulen	191 016 700	191 016 700	_	184 337
684 14	115	Zuschüsse für private Grund- und Hauptschulen Vgl. Vermerke zu Titel 111 01, 119 01 und 684 11.	59 734 000	57 734 000	+2 000 000	53 600
684 15	115	Zuschüsse für private Weiterbildungskollegs Vgl. Vermerke zu Titel 111 01, 119 01 und 684 11.	26 282 900	26 282 900	_	23 339
684 16	128	Zuschüsse für private Berufskollegs	210 941 400	202 941 400	+8 000 000	196 371
684 17	114	Zuschüsse für private Gesamtschulen	84 606 700	82 606 700	+2 000 000	80 705
684 18	115	Zuschüsse für private Sekundarschulen	17 930 500	7 930 500	+10 000 000	9 617
684 19	115	Zuschüsse für Freie Waldorfschulen	133 205 100	130 704 000	+2 501 100	126 749

Erläuterungen

Zu Titel 547 11:

Programmierung und Änderungsdienst der elektronischen Erfassung der Jahresrechnungen der Ersatzschulen.

Zu Titel 684 11 bis Titel 684 19:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach den §§ 105 - 115 SchulG:

Mehr

- a) infolge von Neugründungen von Ersatzschulen, b) aufgrund der wirkungsgleichen Umsetzung der Maßnahmen des Schulkonsenses auf die Ersatzschulen (u.a. Ausbau des Ganztags und der Sekundarschulen, Inklusion),
 c) aufgrund der Erhöhung zwangsläufiger sachlicher Ausgaben.

Kapitel 05 490 Ersatzschulen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt	ŭ	2016	2015	2016	2014
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Vgl. Vermerk Nr. 1 zu Titel 684 11.

432 60	118	Versorgungsbezüge der Lehrkräfte und deren Hinterbliebene	3 809 500	4 055 900	-246 400	3 879
443 60	118	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	1 600	1 700	-100	2
446 60	118	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits- und Pflegefällen sowie Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	948 000	768 300	+179 700	832
		Summe Titelgruppe 60	4 759 100	4 825 900	-66 800	4 712
		Gesamtausgaben Kapitel 05 490	1 477 765 700	1 461 757 300	+16 008 400	1 368 479

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Veranschlagt nach § 111 Abs. 2 Schulgesetz NRW - SchulG - vom 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sind die mit Auflösung der Ersatzschulen anfallenden Ruhegehaltszahlungen und die Versorgungslasten in den einstweiligen Ruhestand versetzter Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber, sofern keine anderweitige Verwendung im Ersatzschuldienst möglich ist.
Die Festsetzung und Abwicklung der Zahlungen erfolgt über das Landesamt für Besoldung und Versorgung.